

Lesefassung

Gebührensatzung für den Wochenmarkt in der Stadt Aken (Elbe)

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. S. 15) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150), hat der Stadtrat die Gebührenatzung für den Wochenmarkt in der Stadt Aken (Elbe) - einschließlich 2 Änderungssatzungen - beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt wird ein Standgeld erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührentarif

- (1) Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände für jeden laufenden oder angefangenen Meter Frontlänge täglich 3,70 €
- (2) In den Standgeldern sind Stromkosten nicht enthalten.
Diese werden als privatrechtliches Entgelt von den abnehmenden Marktbesuchern erhoben. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Marktbesucher für seinen durch die örtliche Ordnungsbehörde zugewiesenen Stellplatz.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben und sind eine Vergütung für die Nutzung des überlassenen Platzes.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die ermittelte Frontmeterlänge maßgebend.
- (3) Nichtbenutzung oder teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründet kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 5
Fälligkeit

- (1) Das Standgeld ist am Markttag an die mit der Erhebung beauftragten Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde zu entrichten. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.
- (2) Gebührenschuldner, die die Zahlung des Standgeldes verweigern, müssen den Marktbereich sofort räumen.

§ 6
Inkrafttreten